

**Gesetz  
über die Hochschulen in Baden Württemberg  
(Landeshochschulgesetz – LHG)**

**Gesetz  
über die Hochschulen in Baden-Württemberg  
(Landeshochschulgesetz – LHG)**

Vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1),

**zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der  
Föderalismusreform im Hochschulbereich /ZHFRUG)  
vom 3 Dezember 2008 /GBl. S. 435, 440) mit Wirkung vom 1. März 2009**

**§ 49  
Dienstrechtliche Stellung  
der Professoren**

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen.

Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.